ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 22. Iюля 1860. № 81. Freitag, den 22. Juli 1860.

Ueber Anilin, Fuchsin und Fuchsiacin, sowie seine Verwendung in der Färberei und Druckerei.

Unter den flüchtigen Producten, welche bei der Destillation des Steinkohlentheers übergehen, ist eins der ersten ein Gemisch von sehr flüchtigen Kohlenwasserstoffen, welches man rohe Naphta nennt. Nach wiederholtem Destilliren wird dasselbe als Naphta verkauft. Die Naphta wird rectificirt, indem man sie mit 10 Proc. ihres Volumens concentrirter Schwefelsäure mischt, nach dem Erkalten 5 Proc. Braunstein zusetzt und dann den oberen Theil abdestillirt. Rectificirt man noch weiter, so erhält man Benzin. Behandelt man das Benzin weiter mit starker Salpetersäure, so erhält man Nitrobenzin. Gewöhnlich wendet man rauchende Salpetersäure an, welche man tropfenweise zusetzt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man ungefähr gleiche Mengen anwenden muß. Um nun aus dem Nitrobenzin das Anilin herzustellen, bringt man in eine Retorte 50 Grm. Nitrobenzin, eine gleiche Menge schwacher Essigsäure und 100 Grm. Eisenfeile. Sobald die Reaction beendigt ist, destillirt man zwei bis drei Mal. Wird das in Alkohol gelöste Anilin mit Chromsäure rc., überhaupt mit einem oxydirenden Körper in Berührung gebracht, so erhält man den im Handel unter dem Namen Anilin vorkommenden violetten Farbstoff. In Berlin wird das Anilin in der chemischen Fabrik von Dahms und Barkowski dargestellt und sein Preis ist ein bereits so herabgesetzter, daß der Anwendung in der Praxis nichts Besonderes mehr im Wege steht. Das Anilin von Dahms und Barkowski besteht aus einem nur in starkem Spiritus löslichen, dunkelvioletten, harzartigen Körper und einem in Wasser löslichen rothen Farbstoff, beide vereinigt sind in Spiritus löslich. Die Auflösung ist dunkelviolett und hat ein spec. Gewicht von 0,835 oder $37\frac{1}{2}°$ B. Setzt man der Flüssigkeit Wasser zu, so scheidet sich der harzartige Farbstoff ab; man kann auf diese Weise den rothen Farbstoff von dem violetten trennen. Hieraus ist ersichtlich, daß man zu dem Farbebad immer nur verdünnten Weingeist anwenden kann, und ist dies ein Uebelstand, der sich nicht vermeiden läßt, es ist aber durchaus kein Grund, deshalb die Anwendung dieses Farbstoffes in der Färberei zu verwerfen. Das Anilin liefert auf Wolle, Baumwolle und Seide ein prachtvolles Lilla bis Dunkelviolett, welches vollständig echt ist; es steht gegen Luft, Licht und Wärme, und weder Säuren noch Alkalin üben die geringste Reaction darauf aus. In der Fabrik von Dahms und Barkowski wird ferner ein pulverförmiges Anilin fabricirt, welches ebenfalls nur theilweise in Wasser, doch vollständig in Weingeist löslich ist und so zum Färben verwendet werden kann.

Die Redaction unserer Quelle hat versuchsweise Wollengarn mit Anilin von Dahms und Barkowski in verschiedenen Abstufungen lilla gefärbt. Zu diesen Versuchen, welche ein vollkommen günstiges Resultat gaben, wurde das Garn mit Soda und Seife gewaschen, gut gespült und darauf (zum Theil zuvor geschwefelt, worauf das Garn den Farbstoff rascher und besser annahm) ohne alle Beize im Anilinbade gefärbt. Beim Färben wurde das Verhältniß von Spiritus (gewöhnlichem Brennspiritus) zum Wasser wie 5 : 4 genommen, das Färbebad bis zum Kochen erhitzt, Anilin nach Bedürfniß zugesetzt und dann kochend ausgefärbt. Die Flüssigkeit läßt sich fast vollständig erschöpfen und der Farbstoff ist so ergiebig, daß dadurch der noch immer hohe Preis ein verhältnißmäßig geringer wird. Der einzige Uebelstand ist der, daß man spirituöse Bäder anwenden muß und daß sich der Weingeist beim Kochen, da Wolle immer bei höherer Temperatur gefärbt werden muß, verflüchtigt. Beim Zugeben des Anilins muß man Sorge tragen, daß eine vollständige Lösung erfolgt ist, bevor man mit dem Garn eingeht. Ein Zusatz einer geringen Menge Oxalsäure ist zweckmäßig. In den Druckereien wird das Anilin, sowohl das flüssige als auch das pulverförmige, vielfach angewendet; man muß zur Verdickung alsdann stets Albumin nehmen. Die Zeuge werden nicht vorgebeizt, sondern der Farbstoff wird durch bloßes Dämpfen fixirt.

Neue Darstellungsweise einer rothen Substanz aus Anilin. Nach einer Mittheilung von Barreswil hat Horaz Köchlin gefunden, daß durch Behandlung eines Gemisches von Anilin und roher Holzsäure mit einer Säure, z. B. Salzsäure, eine sehr schön rothe Substanz entsteht, welche ein ähnliches Verhalten zeigt, wie das Product, welches Frank unter dem Namen Fuchsin in den Handel bringt. Mit Holztheer erhält man denselben Erfolg wie mit Holzsäure, die Essigsäure ist also bei der Bildung des Farbstoffs nicht betheiligt.

Das Fuchsin, ein neuer rother Farbstoff. Der Moniteur scientifique vom 1. November 1859 enthält folgende Notiz: Die Herren Gebrüder Renard und Franc, Fabrikanten chemischer Producte in Lyon, haben durch Einwirkung gewisser wasserfreier Chlormetalle auf die mit den stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (von der Destillation der Steinkohlen) dargestellten organischen Basen einen neuen Farbstoff erhalten, welchen sie Fuchsin

nennen. Sie ließen sich die industrielle Anwendung dieses Farbstoffs patentiren und fabriciren denselben gegenwärtig in bedeutenden Quantitäten. Man wendet diese schöne Farbe jetzt hauptsächlich in der Seide-, Wollen- und Baumwollenfärberei an, sie wird aber auch schon für den Kattundruck benutzt. Dieser neue Farbstoff ist sehr echt, hat eine sehr intensive und außerordentlich lebhafte Farbe, und ersetzt vortheilhaft die Cochenille und den Safflor; er hat das Murexid verdrängt, durch welches man die Cochenille zu ersetzen hoffte. Mit dieser Farbe gefärbte Stoffe sind bereits in den Handel gekommen und erregten eben so großes Erstaunen als Bewunderung.

(Schluß folgt.)

Zur Düngerfrage.

Während die Wissenschaft uns mit den Stoffen bekannt gemacht hat, aus denen die Pflanzen und ihre einzelnen Theile aufgebaut werden, hat sich unter den Gelehrten ein Streit entsponnen, ob in dem Dünger hauptsächlich der Stickstoff oder die löslichen mineralischen Bestandtheile auf das Gedeihen der Culturpflanzen günstig einwirken. Aber auch in der Praxis ist dieser Zwiespalt bereits seit einiger Zeit eingetreten, indem wir gesehen haben, daß von einer Seite die reine Strohdüngung empfohlen wurde, auf der andern Seite die reine Guanodüngung viele Verehrer fand. Weil das reife Stroh sehr wenig Stickstoff enthält, desto mehr aber Kohlenstoff und Kieselsäure, so stehen die Landwirthe, welche mit bloßem Stroh düngen zu können meinen, auf Seite der Mineraltheoretiker; die Anhänger des Guano dagegen geben der Stickstofftheorie den Vorzug. Beide Partheien treffen in dem Punkte zusammen, daß sie die Haltung von Vieh, insofern es nicht zum Wirthschaftsbetriebe durchaus nothwendig ist, für einen theuern Luxus halten. Es läßt sich nicht läugnen, daß die letzteren augenblicklich gute Geschäfte machen; denn es läßt sich durch Zahlen leicht nachweisen, daß bei dem Verkauf von Heu und Stroh gegen den Ankauf von dem nöthigen Guano ein Bedeutendes nachbleibt, ein Gewinn, wie er sich aus der Viehhaltung nicht erzielen läßt. Hierbei finden aber zwei Voraussetzungen statt. Die erste ist, daß nur Einzelne diese Praxis betreiben, denn sonst würde der Preis des Strohes ein so niedriger werden, daß er selbst die Transportkosten nicht lohnte; ja es würde das Stroh so werthlos werden, daß es nur noch zum Verbrennen gut wäre. Die andere Voraussetzung ist ein mit Humus versehener Boden. Der Humus wird von allen praktischen Landwirthen mit Recht hoch geschätzt, denn wo dieser vorhanden ist, kann man sich bei richtiger Behandlung des Bodens reiche Ernten versprechen. Der Humus hat sich bekanntlich im Laufe der Zeit aus verkohlten Pflanzen-Ueberresten gebildet und wird aufgelöst oder in Thätigkeit gesetzt durch Einfluß der Witterung (besonders bei richtiger Bearbeitung des Bodens) und passender Dungarten. Es enthält mithin die hauptsächlichen Bestandtheile, woraus die neu sich bildende Vegetation ihren Stamm (Stengel, Halm) erbauet, während in den jungen, grünen Gebilden der Pflanze, in Blüthe und Frucht, der Stickstoff und die Phosphorsäure eine wichtige Rolle spielen. Werden nun bloß diese letzten Stoffe der Ackerkrume als Düngung gegeben, so muß der Humusgehalt des Bodens allmälig geringer werden, ja zuletzt muß der Humus fast ganz verschwinden, da die Wurzeln und Stoppeln der letzten Ernte unmöglich das ersetzen, was mit der Ernte an Stroh hinweg genommen wird. Wer also hauptsächlich mit Guano düngen, dagegen Heu und Stroh verkaufen will, der muß dafür sorgen, daß er dasselbe Grundstück womöglich nur eine einzige Roulance bewirthschaftet, um späterhin keinen Rückschlag im Ertrage zu leiden. Wir sind durchaus keine Gegner des Guano und anderer, auch der künstlich bereiteten Düngemittel, in denen der Stickstoff vorherrschend vorhanden ist; im Gegentheil sehen wir darin dem Landwirthe die Möglichkeit gegeben, aus seinem Grundstücke einen höheren Ertrag als sonst zu erzielen; aber es können nach unserm Dafürhalten nur Hülfsdüngemittel sein, um später dem Acker desto mehr wirklichen Dung verabreichen zu können. Mit der Mineraltheorie stimmen wir insofern nicht überein, als wir nicht glauben, daß der in der Luft allerdings so reichlich vorhandene Stickstoff für die massenhaft zu bauenden Culturpflanzen ausreiche, weil sonst der stickstoffreiche Dünger keine besseren Resultate liefern würde, als der stickstoffarme, ja sogar durch das Uebermaß an Stickstoff schädlich wirken müßte. Auf der andern Seite aber sind wir der Meinung, daß ohne dem Acker die bereits einmal gelösten mineralischen Theile im Stroh wiederzugeben, weder der Boden fortwährend die nöthige gelöste Kieselsäure hergeben, noch die Luft die erforderliche Menge von Kohlenstoff herbeischaffen könne. Besitzt ein Landwirth einen Grundbesitz als Eigenthum, welches er auf seine Nachkommen zu vererben gedenkt, so würde er mit bloßem Strohdünger wenigstens den Acker nicht verschlechtern, bald aber durch geringeren Körnerertrag seiner Ernten es gewahr werden, daß und wie er gefehlt habe. Was die alten Praktiker unter Dung verstanden, nämlich die mit Stroh vermischten thierischen Excremente (animalisch-vegetabilischer Dünger), das ist und wird immer das wirksamste und dauerndste Mittel sein, die möglichst höchsten Erträge dem Boden abzugewinnen, ohne ihn zu entkräften. Bei der einseitigen Anwendung des Guano ist die Gefahr groß, daß es wie einst beim Mangel, wo man ihn als ausreichendes Düngemittel ansah, einmal heiße: reiche Väter, arme Kinder!

(Landw. Ztg.)

Kleinere Mittheilungen.

Metachromatypie oder Uebertragungslithographie. Diese Erfindung stammt von Lithograph Müller in Wien und besteht in der Kunst, Bilder in mehreren oder auch nur in Einer Farbe auf die verschiedenartigsten Materialien, wie Holz, Leder, Metall, Zeug, Papier, Glas zu übertragen. Die genannte Steindruckerei bringt Matrizen in den Handel, welche das vollständig ausgeführte Bild, und zwar in großer künstlerischer Vollendung, in Farbendruck auf Papier tragen. Die Matrizen sind von zweierlei Art, die eben beschriebenen dienen zum Abdrucke

auf Glas; soll aber die Uebertragung auf undurchsichtige Materialien erfolgen, so sind die Farben der Matrizen durch eine Bedeckung mit Silber- oder Goldbronce fast unsichtbar gemacht, woraus beim Abdrucke ein eben solcher Metallgrund entsteht. Die Uebertragung geht außerordentlich einfach von statten, was die Anwendbarkeit der Erfindung sehr erhöht; der Abdruck kann auch überpolirt werden, wie es die angestellten Versuche bestätigt haben. Soll ein Gegenstand bedruckt werden, so wird derselbe mit Copalölfirniß überstrichen (Copal in Leinöl gelöst mit Zusatz von Terpentinöl; ebenso wird das Matrizenpapier behandelt und mit der unbedruckten oder Rückseite auf kochendes Wasser gelegt. Nach einigen Augenblicken entstehen kleine Bläschen in der Matrize zum Zeichen, daß dieselbe anfängt sich vom Papier abzulösen. Das Matrizenpapier wird nun auf den Gegenstand angedrückt und läßt sich förmlich von dem darauf zurückbleibenden Bilde abschälen. Unter der hunderterlei Anwendungen, wozu sich das neue Verfahren eignet, dürfte es sich besonders zur Verzierung kleinerer Möbel, Chatoullen u. dgl. eignen; ferner die Abdrücke auf Glas zu einer neuen Art von Lichtbildern, welche ähnlich wie alle Malereien auf Glas durch die Durchsichtigkeit und die daraus hervorgehende Beleuchtung sehr gewinnen. Der Preis der Matrizen ist bei ihrem großen Kunstwerthe ein ganz niedriger; ein Bogen Matrizenpapier in groß Royalformat, welcher eine bedeutende Zahl größerer und kleinerer Bilder trägt, wird hier aus zweiter Hand (Buch- und Kunsthandlung von J. J. Tascher) zu 2 fl. 40 kr. verkauft.

(Arbeitgeber.)

* * *

Bierversandt. Die Bierbrauer-Zeitung theilt eine Methode mit, Bier im Sommer zu versenden, ohne daß es verdirbt. Es muß dazu vollständig abgegohrenes, ungespundetes Bier genommen werden, welches nicht sofort in den kalten Keller gebracht, sondern erst allmählig abgekühlt werden soll.

* * *

Neuer Spiritusmesser von Vidal. Derselbe zeigt unmittelbar die in einer Flüssigkeit enthaltene Menge Alkohol und ist auf den Siedgrad des letzteren begründet. Er besteht aus einer Röhre für die Flüssigkeit, einer Spirituslampe und einem Thermometer. Der Siedegrad von Spirituosen steht im umgekehrten Verhältnisse zu deren Gehalt an Alkohol; eine nach diesem Gesetze angefertigte Scala zeigt den Letzteren an. Ebenso kann man auch den Zucker- und Salzgehalt erkennen.

(Der Arbeitgeber.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1264	Norw. Brg. „Ceres“	Olsen	Dortrecht	Ballast	Kriegsm. & Co.
1265	Han. Kf. „Hebe“	Rehbock	Antwerpen	Dachpfannen	Ordre
1266	Holl. Gall. „Goldhoorn“	Pott	Schiedam	Ballast	„
1267	Russ. Schn. „Helene“	Hamailandt	Petersburg	Güter	Meltzer
1268	Meckl. Brg. „Hector“	Wegner	Newcastle	Kohl. u. Coaks	Ordre
1269	Holl. Kf. „Hendrika Margrietha“	Frese	Amsterdam	Ballast	„
1260	Norw. Jacht „Nora“	Storr	Stavanger	Heringe	„
1271	Han. Gall. „Johann“	Lindeboom	Rotterdam	Ballast	„

Ausgegangene Schiffe 1112; angekommene Strusen 527.

Bekanntmachungen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 20. Juli 1860.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	—	—	
Hafergrütze		—	
Gerstengrütze	2	40	—
Erbsen		—	
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1	70	—
Weizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.		70	90
Butter pr. Pud	7	7	60
Heu „ „ . . K.		30	35
Stroh „ „ . . „		—	30
	pr. Faden		
Birken=Brennholz	4	25	—
Birken= u. Ellern=		—	—

Ellern= . . pr. Faden	3	25	60
Fichten=	3	40	—
Grehnen=Brennholz	2	50	—
Ein Faß Branntwein am Thor:			
½ Brand		8	50
⅔ Brand		9	50
pr. Berkowez von 10 Pud			
Reinhanf	—		
Ausschußhanf	—		
Paßhanf	—		
„ schwarzer			
Tors			
Drujaner Reinhanf			
„ [illegible]ßhanf			
„ [illegible]ors			

pr. Berkowez von 10 Pud		
Flachs, Kron=	43	
„ Wrack=	39	
Hofs=Dreiband	39	
Livländ. „	36	
Flachsheede	22	
Lichttalg, gelber	—	
„ weißer		
Seifentalg		
Talglichte pr. Pud	6	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Seife	38	
Hanföl		
Leinöl	34	
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$	16

pr. Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen		18	21
Reibinscher Taback			
Bettfedern		60	115
Knochen			
Pottasche, blaue			
„ weiße			
Säeleinsaat pr. Ton.			
Thurmsaat pr. Tscht.			
Schlagsaat 112 ℔		$9\frac{3}{8}$	
Hanfsaat 108 ℔			
Weizen à 16 Tschetw.			
Gerste à 16 „			85
Roggen à 15 „			90
Hafer à 20 Garz.	1	25	—

Wechsel=, Geld= und Fonds=Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{8}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$5\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	105	105
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	101	„
4 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$103\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	$94\frac{1}{2}$
4 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$102\frac{3}{8}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	$101\frac{7}{8}$	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	102
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	$99\frac{3}{4}$
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„

Actien=Preise.

Actien=Preise.	18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Juli 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 81. Пятница, 22. Іюля — Freitag, 22. Juli **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtliche Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hierdurch vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur beauftragt, im Jurisdictionsbezirke derselben die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Bruder des verstorbenen Feldwebels des Tomskischen Infanterie-Regiments Anton Jurjew Petersohn, Namens Mart Petersohn, welchem die von seinem Bruder hinterlassenen Gelder im Betrage von 67 Rbl. 32 Kop. auszuhändigen sind, anzustellen und im Falle der Ermittelung desselben darüber zu berichten.

Riga, den 18. Juli 1860. Nr. 5865.

* * *

Nach § 70 der am 15. Mai 1856 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Beurlaubung und die Verabschiedung der Untermilitairs ist es den Stadt- und Land-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu achten, daß diejenigen beurlaubten Untermilitairs, auf deren Billete die Aufschrift darüber, daß sie sich bei der betreffenden Polizeibehörde gemeldet haben, fehlt, sofort an dieselben abgesandt werden.

Obgleich die Erfüllung dieses §. der erwähnten Regeln den Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements mittelst Vorschrift des Herrn Gouvernements-Chefs (publicirt durch die Gouvernements-Zeitung vom 17. December 1858, Nr. 146) streng anempfohlen worden, so hat sich dennoch, und namentlich bei Gelegenheit der Einberufung der beurlaubten Untermilitairs nach der Rospisanie Nr. 2 herausgestellt, daß viele derselben, sich, ohne vorgängige Meldung bei der betreffenden Polizeibehörde direct nach ihren Wohnorten hinbegeben hatten, wodurch die Einberufung nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit hat geschehen können.

In den Billeten der beurlaubten Untermilitairs heißt es ausdrücklich: falls auf den Billeten die Aufschriften zur Uebersiedelung von einem Orte zum anderen fehlen, **ist mit den Beurlaubten wie mit Deserteuren zu verfahren.**

Wenn nun trotz aller strengen Verordnungen, durch welche die beurlaubten Untermilitairs verpflichtet werden sich bei den Polizeibehörden zu melden, dennoch im Livländischen Gouvernement so häufig Fälle der Uebertretung dieser Verordnungen vorkommen, so beweist dieses die Fahrlässigkeit der einzelnen Polizeibehörden, welche es unterlassen, die Uebertreter der festgestellten Ordnung der gesetzlichen Verfolgung zu unterziehen.

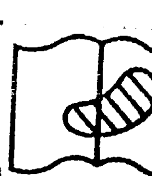
Gemäß einer desfallsigen Vorschrift des Herrn Ministers des Innern wird den Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements von dem stellv. Chef dieses Gouvernements deshalb hiermit wiederholt, und, bei Gewärtigung widrigenfalls eintretender eigener Verantwortung, aufs Strengste aufgetragen, dem obenangeführten § 70 der am 15. Mai 1856 Allerhöchst bestätigten Regeln fortan genaue Erfüllung zu geben, und zugleich die städtischen Hausbesitzer, Guts- und Pastorats-Verwaltungen, so wie die Bauerwirthe in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß die Beherbergung beurlaubter Untermilitairs, auf deren Billeten die erforderliche Aufschrift fehlt, als eine Beherbergung von Deserteuren wird angesehen werden müssen.

Riga, den 20. Juli 1860. Nr. 5910.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Отъ Лѣснаго Департамента объявляется, что съ 15. Августа текущаго года при Лѣсномъ и Межевомъ Институтѣ вновь откроется курсъ лѣсоводтсва, для окончившихъ Университетское образованіе, на слѣдующихъ основаніяхъ..

1) Къ слушанію допускаются вольноприходящіе и стипендіаты, число пер-



выхъ неограничено, а послѣднихъ полагается 20ть.

Въ стипендіаты, изъ желающихъ, назначаются сначала имѣющіе кандидатскую степень, а потомъ дѣйствительные студенты.

2) Спеціальный курсъ лѣсоводства раздѣляется на теоретическій и практическій.

3) Въ теоретическомъ спеціальномъ курсѣ, открываемомъ ежегодно при Лѣсномъ и Межевомъ Институтѣ, съ 15. Августа по 15. Апрѣля, преподаются слѣдующіе предметы: низшая геодезія (топографія), накладка и черченіе плановъ, общее законовѣдѣніе, лѣсные законы, и правила управленія казенными лѣсами, лѣсоводство и лѣсоохраненіе, таксація и лѣсоустройство, лѣсная технологія и главныя основанія политической экономіи.

4) По окончаніи теоретическаго курса, какъ стипендіаты, такъ и вольноприходящіе поступаютъ на практику въ Лисинское Учебное Лѣсничество, на 8 мѣсяцевъ, съ 15. Апрѣля по 15. Декабря, для упражненія въ съемкѣ, нивеллировкѣ, таксаціи, лѣсоустройствѣ и вообще въ лѣсныхъ работахъ.

5) По окончаніи практическихъ занятій именно въ Декабрѣ мѣсяцѣ, стипендіаты и вольноприходящіе подвергаются экзамену и за тѣмъ производятся, сообразно оказаннымъ успѣхамъ, въ Прапорщики, и Подпоручики, и самые отличные по познаніямъ, способностямъ и въ практическомъ изученіи лѣснаго дѣла, въ Поручики Корпуса Лѣсничихъ; успѣвшіе же менѣе въ лѣсныхъ наукахъ остаются при правахъ, пріобрѣтенныхъ въ Университетѣ и получаютъ соотвѣтственный ихъ ученной степени или званію, гражданскій чинъ.

6) По окончаніи экзамена, стипендіаты и вольноприходящіе, какъ произведенные въ военные, такъ и переименованные въ гражданскіе чины, распредѣляются на службу по лѣсному вѣдомству, въ которомъ стипендіаты обязаны прослужить не менѣе трехъ лѣтъ.

и 7) Кяждому стипендіату, во все время продолженія курса, т. е. 16 мѣсяцевъ, выдается, по 25 руб. сереб. въ мѣсяцъ, кромѣ того, они пользуются отъ казны помѣщеніемъ, а въ Лѣсномъ и Межевомъ Институтѣ довольствіемъ и столомъ.

Желающіе поступить въ спеціальный курсъ лѣсоводства, должны принадлежать, преимущественно, къ факультету естественныхъ наукъ, но въ пріемѣ окончившихъ курсъ и по другимъ факультетамъ препятствія не будетъ. Прошенія слѣдуетъ подавать до начала курса, заблаговременно, въ Лѣсной Департаментъ, съ приложеніемъ Университетскаго Диплома и документовъ о происхожденіи.

По окончаніи полнаго курса Лѣсоводства, одинъ или два изъ самыхъ лучшихъ стипендіатовъ будутъ, на казенный счетъ, отправлены за границу, для усовершенствованія въ Лѣсныхъ наукахъ.

* * *

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem Gute Wohlershof drei dreifadige grähene Balken geborgen sind und werden die etwaigen Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfanges dieser Balken mit ihren resp. Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 5233. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 18. Juli 1860.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der unverehelichten Louise Wilhelmine v. Poll kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines in Assistenz ihres ad hunc actum erbetenen Rathsfreundes des dimitt. Assessors Carl Ludwig von Poll mit Ihrer Excellenz der Frau Landräthin Caroline Helene Baronin von Saß geb. von Poll in Assistenz ihres Ehegatten, des Herrn dimitt. Landraths Alexander Ferdinand Baron von Saß am 16. Mai d. J. abgeschlossenen und am 27. Mai d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 6855 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Arromois sammt allen dessen Appertinentien und in den Grenzen, wie diese zufolge des am 6. October 1824 corroborirten Erbtheilungs-Transacts der Erben des weiland Capitains Carl Ludwig von Poll vom 28. Februar 1824 bestimmt worden, nämlich mit Zurechnung der auf der Karte des privaten Gutes Feckerorth verzeichneten Streustücke Metzküll, Tabri und des in der

Mosischen Weide belegenen Mosischen Gesindes mit seinen gegenwärtigen Aeckern und seinem verhältnißmäßigen Antheile an gedachter Weide ohne dessen Heuschläge, und mit Abrechnung der auf der Arromoisschen Karte verzeichneten Streustücke Hiewilli, Mällie und Kusik, welche zu dem Gute Feckerorth laut vorgedachten Erbtheilungs-Transacts vom 28. Februar 1824 zugeschrieben sind, ingleichen mit dem Guts-Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag. d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Arromois sammt allen dessen Appertinentien und in den Grenzen, wie diese zufolge des obgedachten am 6. October 1824 corroborirten Erbtheilungs-Transacts d. d. 28. Februar 1824 zwischen den resp. Erben des weiland Capitains Carl Ludwig von Poll bestimmt und oben näher bezeichnet worden, ingleichen mit dem Guts-Inventarium, der supplicirenden Louise Wilhelmine von Poll zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, am 13. Juli 1860.

Nr. 2640. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Theophil Barons Campenhausen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, und namentlich auch die ingrossarischen und sonstigen Gläubiger des Gutes Secklershof sammt dessen Appertinentien, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit dem Hofgerichts-Advocaten, Titulairrath Julius und dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Theodor Ludwig Gebrüdern Eckardt am 3. August 1859 abgeschlossenen, mit einem Nachtrage vom 17. Mai d. J. versehenen und am 27. Mai d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 1000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, seither zu dem im Wendenschen Kreise und Kirchspiele belegenen Gute Secklershof gehörige, zunächst den Grenzen der Stadt Wenden und dem Gute Dubinsky gelegene, $1^2/_5$ Lofstellen große Landstück nebst darauf befindlichen Gebäuden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des bezeichneten Landstücks nebst darauf befindlichen Gebäuden formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme nur des zufolge Punkt 5 des obbezeichneten Nachtrages vom 17. Mai d. J. unabhängig von diesem Proclam zufrieden zu stellenden Livländischen Credit-Vereins, rücksichtlich dessen auf dem Gute Secklershof ruhenden Pfandbriefsforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der obberegte über das obbezeichnete Landstück nebst Gebäuden geschlossene Kaufcontract nebst Nachtrag in allen Stücken für rechtskräftig anerkannt und das seither zu dem Gute Secklershof gehörige Landstück von $1^2/_5$ Lofstellen sammt den darauf befindlichen Gebäuden, unter alleinigem Vorbehalt der auf separatem Wege abzulösenden Verhaftung für die Secklershofsche Pfandbriefschuld im Uebrigen als eine von allen Schulden, Verhaftungen und Lasten des Gutes Secklershof nebst Appertinentien freie, gänzlich und für immer von dem Gute Secklershof ab und zu dem Gute Dubinsky im Wendenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises zugetheilte Appertinenz, dem Theophil Baron Campenhausen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 13. Juli 1860.

Nr. 2612. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kreisgerichts-Assessors Kuno Ernst Woldemar von Hirschheydt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Goldmann am 16. April d. J. abgeschlossenen, mit einem Additamente vom 31. Mai d. J. versehenen und am 8. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 78,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele belegene Gut Fehsen mit Tuldern und Kalwe sammt Ap-

pertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, insbesondere aus früheren Erbtheilsforderungen, Cautionen, rückständigen Kauf- oder Pfandschillingen, oder sonstigen stillschweigenden oder privilegirten Verhaftungen des Gutes Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen oberwähnten Kaufcontracts und die geschehene Besitzübertragung qu. Gutes auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie der Inhaber der aus obigem Kaufcontracte hervorgehenden und der auf das Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Fehsen mit Tuldern und Kalwe sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meidung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Kreisgerichts-Assessor Kuno Ernst Woldemar von Hirschheydt zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 6. Juli 1860.

Nr. 2525. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Gabriel Otto von Löwenstern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der nachfolgend bezeichneten, auf dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Schloß Kokenhusen annoch theils ingrossirt, theils mit stillschweigender Hypothek ruhenden, nach Anzeige Supplicantis längst erloschenen und resp. getilgten, jedoch bis hierzu nicht delirten Schuldposten und Obligationen, über deren geschehene Berichtigung die bezüglichen Original-Documente, wie Obligationen abhanden gekommen, nämlich hinsichtlich:

I. folgender Ingrossationsposten:

1) 1780, December 29., zum Besten Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouveneurs Reichsgrafen von Browne 2000 Rth. A.,
2) 1781, Juni 2., für denselben 3000 Rth. A.,
3) 1782, Juli 5., für denselben 1000 Rth. A.,
4) 1783, Februar 7., für denselben 1500 Rth. A.,

II. hinsichtlich der von dem weiland Herrn Kammerjunker und Ritter Otto von Löwenstern laut dem am 25. Juli 1810 corroborirten Cessions-Instrumente für jede seiner vier Schwestern, nämlich Julie Gräfin von Lieven, Elisabeth Gräfin Bose und Sophie Gräfin von Bray, sämmtlich geb. von Löwenstern, wie Anna von Löwenstern, mit resp. 8000 Rth. A. auszukehrenden Erbquoten, über welche besondere Obligationen auszustellen gewesen, welche jedoch nicht auf das Gut Schloß Kokenhusen ingrossirt sind, — aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen und resp. Ansprüchen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die ad I aufgeführten vier Graf Browneschen Schuldforderungsposten, als auch die ad II bezeichneten von dem weiland Herrn Kammerjunker und Ritter Otto von Löwenstern seinen oberwähnten vier Schwestern auszukehrenden Erbquoten sammt den darüber ausgestellten Obligationen für nicht mehr giltig erkannt und mortificirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juni 1860.

Nr. 2323. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths Friedrich Grafen Stenbock Fermor mit unterschriftlicher Adstipulation des Rigaschen Kaufmanns und Dockmanns großer Gilde John Jacob Hammer, als derzeitigen Pfandnehmers des Gutes Mühlgraben, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das vom Supplicanten zufolge eines mit dem Rigaschen Kaufmann und Dockmann großer Gilde John Jacob Hammer am 19. März d. J. abgeschlossenen, mit einem Additament vom 30. April c. versehenen und am 5. Mai d. J. corroborirten Pfandcontracts, dem Letztern für die Summe von 46,200 Rub. S.-M. pfandweise übertragene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem

Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung qu. Gutes an den Rigaschen Kaufmann und Dockmann großer Gilde John Jacob Hammer, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter, nach Anzeige Supplicantis bereits abgelösten Schulden und Verbindlichkeiten, für welche das jetzt verpfändete Gut Mühlgraben, sowie das im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Nitau zu haften hatten, über welche Berichtigungen die verschiedenen Quittungen angeblich abhanden gekommen nämlich:

I. Hinsichtlich der Supplicantis beiden Brüdern Alexander Grafen Stenbock-Fermor und Gustav Grafen Essen-Stenbock-Fermor aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters, weiland Obristen Johann Magnus Grafen Stenbock-Fermor und zwar insonderheit aus den zu diesem Nachlasse gehörig gewesenen, vom Supplicanten zum ausschließlichen Eigenthum übernommenen Gütern Mühlgraben und Nitau zustehenden und vom Supplicanten in Grundlage des zwischen ihm und seinen Geschwistern am 20. August 1848 über das Gut Mühlgraben abgeschlossenen am 28. October 1848 corroborirten Cessions-Contracts und des zwischen ihm und seinen Geschwistern am 26. Januar 1851 über das Gut Nitau abgeschlossenen, am 3. October 1852 corroborirten Erbtheilungs-Contracts auszukehrenden in den Gütern Mühlgraben und Nitau redicirten Erbtheilsquoten,

II. hinsichtlich nachstehender unter folgenden datis auf das Gut Mühlgraben speciell ingrossirter, jedoch gleichfalls längst bereits berichtigter und nicht mehr giltiger Schuldposten:

a) 1827 Juli 7. der zwischen dem Herrn Brigadier Wilhelm Grafen Fermor und dem Rigaschen Kaufmann Jacob Schultz über das Ratze-Gesindeland auf sechs Jahre abgeschlossene Pachtcontract rücksichtlich der vom Hrn. Verpächter geleisteten Eviction.

b) 1831 Mai 8. für die Frau Obristin Sara Kulumsin geborene Gräfin Stenbock fünfzehn tausend Rbl. Bco.-Ass.

formiren oder aus den ebenerwähnten bestandenen aber längst abgelösten und liquidirten Verbindlichkeiten und Schulden irgend welche Berechtigungen oder Prätensionen herleiten zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der sub I und II, a und b specificirten Verbindlichkeiten und Schulden aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen an das Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium, oder Einwendungen wider dessen pfandweise geschehene Veräußerung an den Rigaschen Kaufmann und Dockmann großer Gilde John Jacob Hammer, sowie endlich mit ihren Berechtigungen und Prätensionen aus der benannten früher bestandenen, aber längst erloschenen Verbindlichkeiten und Schulden allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und sodann das dem Herrn Hofrath Friedrich Grafen Stenbock-Fermor eigenthümlich gehörige Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium dem Rigaschen Kaufmann und Dockmann großer Gilde John Jacob Hammer zum gesetzlichen antichretischen Pfandbesitz adjudicirt werden soll, die oben sub I und II, a und b specificirten Verbindlichkeiten und Schulden aber für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1860. Nr. 2422. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu Wissen, welchergestalt der Herr Universitäts-Buchhalter Collegien-Assessor Emil Wegener, nachdem er von der Frau Titulairräthin Selma von Riekhoff geborne Bröck zufolge des am 10. Juni 1860 abgeschlossenen und am 13. Juni 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 102 auf Erbgrund belegene Wohnhaus mit allem Zubehör für die Summe von 8000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 6. August 1861, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ab-

lauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Universitätsbuchhalter Collegien-Assessor Emil Wegener nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 25. Juni 1860. 2
Nr. 767.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden mittelst dieses Proclams Alle und Jede, welche an den aus diversem beweglichen Vermögen bestehenden Nachlasse des verstorbenen hiesigen Einwohners, zur Gemeinde des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen publ. Gutes Alt-Tännasilm gehörigen Johann Norbert Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque capite haben möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis also spätestens bis zum 19. August 1861 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden und daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren, so wie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern auf immer präcludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas der oberwähnten Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben anberaumten präclusivischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle den für absichtliche Verheimlichung fremden Eigenthums festgesetzten Strafen unterzogen werden wollen. Nr. 647. 2

Fellin-Rathhaus, am 1. Juli 1860.

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Conditors Heinrich Friedrich Wilh. Stackemann ein Proclam ad convocandos creditores et debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 21. December 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 21. Juni 1860. Nr. 288. 1

Torge.

Отъ 2-го департамента С. Петербургскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего суда. и по указу С. Петербургскаго губернскаго правленія, на удовлетвореніе закладной, выданной С. Петербургскимъ 3-й гильдіи купцомъ, Николаемъ Матвѣевымъ Печниковымъ, коллежской совѣтницѣ Екатеринѣ Петровой-Волковой и титулярной совѣтницѣ Дарьи Корнѣевой Ширяевой, въ занятыхъ: у первой—5390 руб. и у послѣдней —3000 руб. (всего 8390 руб.), подъ залогъ недвижимаго имѣнія его, состоящаго С. Петербургской губерніи и уѣзда, въ 1 станѣ, по петерговской дорогѣ, отъ С. Петербурга на 13 верстѣ, будетъ продаваться, съ публичныхъ торговъ, это имѣніе, заключающееся въ слѣдующемъ: 1) земли въономъ—5226 кв. саж., 2) на участкѣ земли Печникова стоитъ 3-хъ этажный, неотдѣланный домъ, изъ бревенъ и какоръ; на каменномъ фундаментѣ, шириною на 7, а длиною 6 саж.; обшитъ и крытъ тесомъ; съ двумя балконами, и пристроенной сзади галлереей, шириною въ 1 саж. и ½ арш.; а въ длину, по дому—7 саж.; балконы и галлерея обшиты досками. Въ этомъ домѣ—20 комнатъ; въ балконахъ—2 и въ галлереѣ—2; печей унтормарторскихъ 10; русскихъ: кирпичная 1, изразцовая съ очагомъ 1, и кирпичная: на половину съ изразцами, 1; и 3) при домѣ этомъ изъ бревенъ — срубъ на кирпичныхъ столбахъ; шириною и длиною въ 3 кв. саж.; а вышиною 1 саж. и ½ арш.; безъ потолка и крыши. Имѣніе это оцѣнено въ 1000 руб. сер.: продажа онаго будетъ произведена въ присутствіи онаго суда въ срокъ торга 25-го Іюля 1860 года съ 11-ти часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2 департаментѣ уѣзднаго суда. 1

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Холмскаго помѣщика, Капитана Ивана Петрова Коптева, а именно: Генералъ-Маіору Дмитрію Мерказину 1354 р. 28 коп., Коллежскому Ассесору Александру Давыдову 395 руб. и купеческому сыну Ивану Бобарыкину 420 руб. сер., назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе Коптева въ Холмскомъ уѣздѣ, заключающееся въ сельцѣ Загорьѣ и деревняхъ: Сыромолотовѣ и Бочаровѣ, съ принадлежащимъ къ нимъ приселькомъ Аннинскимъ. Въ сельцѣ Загорьѣ дворовыхъ людей, писанныхъ по послѣдней 10 ревизіи мужескаго пола 3, женскаго 6, а наличныхъ муж. пола 2 и жен. 6 душъ; въ деревняхъ: Сыромолотовѣ крестьянъ писанныхъ по послѣдней ревизіи муж. пола 25, жен. 19, а наличныхъ муж. пола 25 и жен. 24 души, и Бочаровѣ муж. пола 25 и жен. 20 душъ; всего по ревизіи муж. пола 53, женскаго 45, а наличныхъ, муж. пола 52 и жен. 50 душъ; въ томъ числѣ 20 тяголъ. Къ приселку Аннинскому (что была дер. Рогово) по плану принадлежитъ земли удобной и неудобной 68 дес. 1990 саж.; къ деревнѣ Бочаровой по плану принадлежитъ земли удобной и неудобной 73 десят. 1352 саж.; къ деревнѣ Сыромолотовой замежеванной одною окружною межею и находящейся въ общемъ владѣніи съ поручикомъ Дмитріемъ Петровымъ Коптевымъ, на часть владѣльца описаннаго имѣнія принадлежитъ земли съ строевымъ лѣсомъ 372 десят. 93 саж. Свѣдѣнія эти по непредставленію документовъ, извлечены изъ раздѣльнаго акта. Къ сельцу Загорью, какъ видно изъ раздѣльнаго акта, принадлежитъ земли удобной и неудобной 870 десят. 1886 саж., изъ этого числа по купчей крѣпости, совершенной въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ, 5. Декабря 1852 года продано женѣ владѣльца 50 десятинъ. Въ приселкѣ Аннинскомъ находится двѣ ветхихъ избы съ сѣнями, одна таковня съ двумя ригами безъ крышъ, ветхій развалившійся дворъ рогатаго скота и птицъ не имѣется; удобреніе на поля вывозится изъ села Загорья, принадлежащаго женѣ владѣльца Аннѣ Коптевой, хлѣба въ наличности нѣтъ, а высѣвается въ трехъ поляхъ по 8½ четвертей ржи, яроваго вдвое; сѣна выставляется до 180 копенъ. Описанное имѣніе отстоитъ отъ города Холма въ 40 верстахъ, въ немъ судоходной рѣки, доставляющей удобную сплавку хлѣба, лѣса и тому подобнаго, равно значительныхъ пристаней, ярмарокъ, фабрикъ, заводовъ, богоугодныхъ заведеній, церквей, монастырей и училищъ нѣтъ. Описанное имѣніе приноситъ въ годъ дохода чрезъ продажу хлѣба до 250 руб, сер., а потому и оцѣнено, считая каждую ревизскую мужескаго пола душу по 75 руб.— 53 души въ 3975 руб.сереб. Торгъ производиться будетъ въ присутствіи Губернсаго Правленія, на срокъ 12. Сентября 1860 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производста публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

Immobilien-Verkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Grundzinsner Johann Rudolph Lohsberg an dem auf Sassenhoffschem Grunde sub Nr. 83 der Polizei belegenen Grundplatze zuständigen Benutzungsrechts sammt darauf befindlicher Superficies nachgegeben und der abermalige Verkaufstermin auf den 4. August d. J. angesetzt worden ist, — so werden etwanige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert an genanntem Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren um des Zuschlags gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichneten Grundplatz sammt darauf befindlicher Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 15. Juli 1860. Nr. 230. 2

Auction.

Ein Löbliches Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß am 11. August d. J. Nachmittags 3 Uhr und an den folgenden Tagen im Saale der Bürgermusse ein großes Waarenlager, bestehend aus Manufactur-, Kurz-, Galanterie- und Eisenwaaren, und namentlich einer bedeutenden Partie verschiedener Pferdegeschirre auctionis

lege gegen baare Zahlung versteigert werden wird, und daß mit der Versteigerung der Pferdegeschirre am 22. August begonnen werden soll.
Dorpat-Rathhaus am 8. Juli 1860. 1

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Johann Mathias Rump, Schmiedegesell Carl Hermann Engelmann. 3

Erbl. Ehrenbürgerin Amalie Justine Lado, Jette (Esther) Schmaschkowitsch geborene David, Preußischer Unterthan Weber Franz Peter Classen, Preuß. Unterthan Sattlergesell Friedrich Carl Riesner, Norwegischer Unterthan Cargadeur Johann Hellmuth Meyer, Marie Geistinger, Albert Zimmermann. 2

Landwirth Friedrich Fellmann, Mecklenb. Unterthan Müllergesell Christian Henz, Förster Eduard Zemlin, Kaufmann Friedrich Kayser Baiernscher Unterthan Handlungs-Commis Carl August Königsberger, Preuß. Unterthan Postillon Christian Simmat, Stellmachergesell Friedrich Gottlieb Deichmüller, Sächs. Unterthan Büchsenmachergesell Friedrich Reinhold Glanzberg, Großbritannischer Unterthan Ingenieur Joseph J. W. Featherstonhauch nebst Frau, 1

nach dem Auslande.

Alexander Fedorow Slodkewitsch, Pachom Larionow Budnitzky, Iwan Jacowlew Glink, Tit Demidow Sohn Poschtet, Carl Wilhelm Follmann, Mossey Wassiljew Iljin, Andrey Sergejew Golubkow, Martin Timofejew Mironow, Fedor Jestifejew Platow, Salmann Mowschow Hurewitsch, Agafja Semenowa Golubkowa, Sattlergesell W. F. Mathiesen,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 22 und 25 der Witebskischen, Nr. 23, 24, 25, 26 und 27 der Smolenskischen, Nr. 23, 25 und 27 der Simbirskischen, Nr. 22 und 27 der Kalugaschen, Nr. 23, 24, 25 und 27 der Wolhynischen, Nr. 17, 19 und 21 der Jeniseiskischen, Nr. 24, 25, 26 und 27 der Tambowschen, Nr. 20 der Tobolskischen, Nr. 22, 23 und 26 der Woroneshschen, Nr. 15 der Jaroslawschen, Nr. 23, 24, 25, 26 und 27 der Kiewschen, Nr. 21 der Saratowschen, Nr. 18 der Irkutskischen, Nr. 22 und 25 der Bessarabischen, Nr. 16, 18, 20, 22, 24 und 26 der Wiätkaschen, Nr. 21 und 22 der Chersonschen, Nr. 18 der Tulaschen, Nr. 21, 41 und 53 der Kurländischen, Nr. 25 der Wladimirschen, Nr. 44 der Mohilewschen, Nr. 24, 25 und 26 der Orelschen, Nr. 23 der Samaraschen, Nr. 22 und 26 der Archangelschen, Nr. 22, 24 und 25 der Woroneshschen, Nr. 19 der Kownoschen, Nr. 24 der Pensaschen, Nr. 23 und 26 der Nishni-Nowgorodschen, Nr. 24 und 25 der Kalugaschen, Nr. 24 u. 26 der Kasanschen, Nr. 23 der Tomskischen, Nr. 24 der Donischen, Nr. 26 der Räsanschen, Nr. 23 der Orenburgschen, Nr. 24 der Permschen, Nr. 22 und 24 der Podolischen, Nr. 18 und 23 der Jaroslawschen, Nr. 26 der Moskauschen, Nr. 27 der Twerschen, Nr. 25 der Pleskauschen, Nr. 27 der Wologdaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **V. Poorten**.

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach**.